



Halbjahresbericht 2017

«Wir weisen Sie an, sich umgehend ernsthaft und intensiv, vor allem um eine Coiffeurstelle und zwar im Umfang von 100% zu bewerben. Sollten Sie bis Anfang Oktober 2017 keine 100% Festanstellung u.a. als Coiffeuse vorweisen können, werden wir Sie, ergänzend zur aktuellen 60% Anstellung, mit den restlichen 40% per Oktober 2017 bei einem Integrationsprogramm anmelden. (...) Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass ein Nichtbefolgen dieser Weisungen künftig eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen zur Folge hat.»

Die vorherigen Zeilen stammen aus dem Schreiben eines Sozialamtes an eine Sozialhilfebezügerin. Mit «Sie» ist eine alleinerziehende Mutter eines 16 Monate alten Kindes gemeint, die 60% als Coiffeuse arbeitet. Da ihr Einkommen nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und sie aktuell keine Alimente erhält, ist sie ergänzend auf Sozialhilfe angewiesen.

Das Sozialamt verlangt nun von der alleinerziehenden Frau eine 100%-Stelle anzutreten oder im Rahmen von 40% an einem Integrationsprogramm teilzunehmen. Ruft man sich an dieser Stelle kurz die Ziele der Sozialhilfe in Erinnerung – Existenzsicherung, aktive gesellschaftliche Teilhabe und (Wieder-)erreichung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Betroffenen – mögen Integrationsprogramme unter Umständen eine gewisse Berechtigung haben. Wenn diese Programme aber faktisch als Sanktionierungsinstrumente begriffen werden, sind sie unhaltbar.

Als etwas anderes kann die Auflage zur Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm bei gleichzeitiger Androhung die Leistungen zu reduzieren, wenn das Programm nicht angetreten wird, wohl im vorliegenden Fall nicht aufgefasst werden. Oder zweifelt jemand ernsthaft an der Integration einer alleinerziehenden Mutter eines 16-Monate alten Kindes, die zu 60% arbeitet? Geht mehr Integration überhaupt noch?

Wer mehr über sozialhilferechtliche Beschäftigungsprogramme erfahren möchte, dem sei die folgende Veranstaltung empfohlen, die die UFS gemeinsam mit Prof. Dr. iur. Kurt Pärli und Rechtsanwältin Melanie Studer organisiert:

Sozialhilferechtliche Beschäftigungsprogramme: Unter welchen Rahmenbedingungen arbeiten SozialhilfeempfängerInnen?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen von Beschäftigungsprogrammen in der Sozialhilfe sind weitgehend ungeklärt. Für die

darin «Beschäftigten» ist nicht nur die Verpflichtung an einem solchen Programm teilzunehmen problematisch, sondern auch eben diese unklaren Rahmenbedingungen. Prof. Dr. iur. Kurt Pärli und Rechtsanwältin Melanie Studer untersuchen im Rahmen eines Forschungsprojekts des Schweizerischen Nationalfonds zusammen mit anderen Forscherinnen die rechtlichen Grundlagen von Beschäftigungsprogrammen in der Sozialhilfe. Die beiden JuristInnen werden das Forschungsprojekt vorstellen und mit dem Publikum erste Ergebnisse diskutieren. Weitere Informationen zur Veranstaltung vom 21.11.2017, die im Gemeinschaftsraum der ABZ an der Seebahnstrasse 201 in Zürich stattfindet, finden sich im beiliegenden Flyer oder auf www.sozialhilfeberatung.ch.

Der Beratungsalltag der UFS in Zahlen

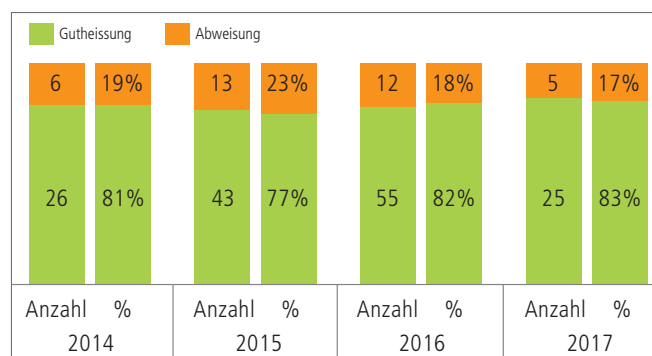
Im ersten Halbjahr 2017 hat die UFS 655 Fälle bearbeitet. Hinter diesen «Fällen» stehen 1067 Menschen, wovon 310 Kinder waren.

Mit einem Anteil von 64% der Fälle stammten am meisten Anfragen aus dem Kanton Zürich, gefolgt von den Kantonen Aargau (8%), Thurgau (5%) und St. Gallen (5%).

Thematisch betrafen 21% der Fälle Leistungseinstellungen sowie Kürzungen der Sozialhilfe. Ebenfalls bei 21% lag der Anteil Anfragen zu Rückerstattungen von Sozialhilfegeldern und deren Verrechnungen mit Sozialversicherungsleistungen. Weitere Themen betrafen u.a. die Nichtübernahme von Wohnkosten (18%) und Fragen zu situationsbedingten Leistungen (13%).

In 91% der Fälle konnte die UFS Lösungen im Rahmen von Beratungen oder Vermittlungen erwirken. In den übrigen 9% musste der Rechtsweg beschritten werden. Gesamthaft war die UFS im ersten Halbjahr 2017 an 30 abgeschlossenen Gerichtsverfahren beteiligt. Davon endeten 25 zu Gunsten der UFS und ihren Klienten. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 83%.

Abgeschlossene Rechtsmittelverfahren



Schulungen

Im Rahmen von Schulungen vermittelt die UFS ihr Fachwissen anderen Organisationen und Fachpersonen, die sich mit Fragen zur Sozialhilfe beschäftigen. Durch diesen Wissenstransfer können letztendlich weit mehr Armutsbetroffene erreicht werden, als dies bei einer direkten Kontaktaufnahme mit der UFS möglich wäre.

Im ersten Halbjahr 2017 leitete die UFS den Workshop «Soziale Sicherheit im Rahmen des Sozialhilferechts: Wie sieht die Praxis für die Betroffenen aus?» an der Jahrestagung von Pro Mente Sana. Hinzu kam der Workshop «Sozialhilferecht» an der Fachtagung des Caritas Netzes. Zudem war Vertrauensanwalt Dr. iur. Pierre Heusser am zwei Mal durchgeführten Fachseminar «Grundrechte in der Sozialhilfe-Praxis – Möglichkeiten und Grenzen von Auflagen, Weisungen und Sanktionen» der Hochschule Luzern beteiligt. Weitere Informationen zu den Sozialhilferechts-schulungen der UFS finden sich im beiliegenden Flyer oder auf www.sozialhilfeberatung.ch

Kürzungen von Sozialhilfeleistungen betreffen immer auch die Gesamtgesellschaft

Der politische und öffentliche Druck auf die Sozialhilfe nimmt stetig zu. Schweizweit sind zahlreiche Kürzungsanträge in der Pipeline oder bereits umgesetzt. Drei Beispiele dazu: Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat 2016 die Sozialhilfe für Grossfamilien und junge Erwachsene reduziert. Per Juni 2018 werden im Kanton Zürich die Sozialhilfeleistungen von vorläufig aufgenommenen AusländerInnen gekürzt. Die Höhe der Leistungsreduktion ist noch nicht bestimmt. Im November dieses Jahres wird das Berner Kantonsparlament über eine generelle Reduktion der Sozialhilfe um 10% entscheiden. Durch die geplanten Kürzungen will Bern 20 Millionen und Zürich 10 Millionen sparen. Das tönt nach viel. Effektiv machen diese Beträge jede(n) ZürcherIn pro Tag um 2 Rappen und jede(n) BernerIn um 5 Rappen reicher. Niemand wird dies ernsthaft spüren, ausser die Armutsbetroffenen. Ob eine Einzelperson in Bern neben Miete und Krankenkasse für alles andere monatlich anstelle von 986 Franken noch 887 Franken zur Verfügung hat, macht einen grossen Unterschied. Hinzu kommen die gesamtgesellschaftlichen Auswirkung solcher Leistungsreduktionen.

Die Sozialhilfe ist das letzte Netz im Sozialsystem der Schweiz. Wirtschaftliche Sozialhilfe wird erst geleistet, wenn die eigenen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes fehlen oder keine anderen Leistungen wie z.B. Arbeitslosengeld oder IV-Rente geltend gemacht werden können. Die Sozialhilfe soll die Existenz von Armutsbetroffenen sichern, ihnen eine selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen und die (Wieder-)Erreichung ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit fördern. Durch die Verfolgung dieser drei Ziele leistet die Sozialhilfe einen zentralen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Schweiz. Davon profitiert auch die grosse Mehrheit, die nicht von der Sozialhilfe leben muss. Folglich haben die schweizweit geplanten oder bereits umgesetzten Kürzungen immer auch negative Konsequenzen für die Gesamtgesellschaft: Sie bedrohen den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das friedliche Zusammenleben in diesem Land.

Rund 300'000 Menschen leben in der Schweiz zurzeit von der Sozialhilfe. Jährlich beziehen sie gesamthaft Leistungen in der Höhe von circa 3 Milliarden Franken. Die Kosten für die Sozialhilfe machen ungefähr 2 Prozent der Gesamtausgaben für die soziale Sicherheit aus und entsprechen 0.5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Somit kostet die Sozialhilfe jede Einwohnerin und jeden Einwohner der Schweiz pro Tag einen Franken. Soviel sollte einem das letzte Netz des Sozialsystems mindestens Wert sein. Am Anfang der Schweizer Bundesverfassung heisst es, dass sich «die Stärke des Volkes am Wohl der Schwachen misst» – gegenwärtig ist man für nur einen Franken pro Tag dabei!

Finanzierung und Budget

Die UFS finanziert sich seit ihrer Gründung nahezu ausschliesslich über private Gelder. Dank grosszügigen Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliederbeiträgen u.a. von der Arcas Foundation, der Avina Stiftung, Caritas Schweiz, Stiftung SOS Beobachter, Verein Plan B, Winterhilfe Zürich, Kirchengemeinden und von Privatpersonen ist der Betrieb der UFS bis Ende 2017 gesichert.

Für 2018 wird mit einem Budget von CHF 314'000 und 320 Stellenprozenten geplant. Davon werden 100 Stellenprozente durch Freiwilligeabgedeckt. Den budgetierten Ausgaben stehen bisher zugesicherte Einnahmen von rund CHF 140'000 gegenüber. Würde das freiwillige Engagement von zwei Juristinnen und eines pensionierten Sozialarbeiters in der Höhe einer Vollzeitstelle auch entschädigt, beliefe sich der Jahresaufwand auf über CHF 400'000. Hinzu kommt das nicht bezifferbare unentgeltliche Engagement in den Bereichen Vorstandsarbeit, Veranstaltungsorganisation, Kommunikation und Grafik.

Unterstützen Sie uns!

Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

- berät, begleitet und vertritt Armutsbetroffene kostenlos bei Anliegen zum Sozialhilferecht
- führt Schulungen zum Sozialhilferecht durch
- setzt sich öffentlich für menschenwürdige Sozialhilfeleistungen ein

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein und erhält keine staatlichen Gelder. Die Finanzierung erfolgt über Spenden und Mitgliederbeiträge. Jeder und jede kann Mitglied werden. Die Jahresmitgliedschaft für Privatpersonen beträgt CHF 60 und für Organisationen CHF 300.

Kontakt

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS
Pflanzschulstrasse 56
8004 Zürich

Telefon: 043 540 50 41
info@sozialhilfeberatung.ch
www.sozialhilfeberatung.ch

Postkontonummer: 60-73033-5
IBAN: CH23 0900 0000 6007 3033 5